

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreis Ausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 60,00 DM, als Einzelheft zum Preis von 1,10 DM. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Druckerei Klein GmbH, Friedberg

24. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 24. 8. 1995

Nr. 23

84

INLADUNG

zur 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

31. August 1995, 14.00 Uhr

Plenarsaal des Kreishauses, Europaplatz

61160 Friedberg/Hessen

Tagesordnung:

1. Einführung in die Thematik durch Landrat Rolf Gnadt
2. Darstellung von Ausgangspunkt und Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung sowie der Vorgehensweise innerhalb von Organisationsentwicklungsprozessen.
3. Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Verwaltungsmodernisierung
4. Bewertung des Erreichten
5. Aussprache und ggf. Beschlussfassung

gez.: Hofmann
Ausschubsvorsitzender

85

VERORDNUNG

über das Naturschutzgebiet

„Wittbachtal bei Himbach“

vom 23. Mai 1995

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Die Feuchtwiesen, Brach- und Grünlandflächen des Wittbachtals südwestlich von Himbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Wittbachtal bei Himbach“ besteht aus Flächen der Flur 10 der Gemarkung Himbach der Gemeinde Limeshain im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 3,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4.000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naterraum Büdingen-Meerhölzer Hügelland gelegene reich strukturierte Feuchtgebiet mit Seggenrieden, Feuchtwiesen, Feuchtbrachen, Flachwasserümpeln und dem Wittbach mit geschlossenem Erlensaum als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten langfristig zu sichern und zu erhalten und durch eine Extensivierung der Grünlandnutzung zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträgern aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 8. Juni bis Ende Februar;
3. Die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserrechtlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 8. Juni bis 28. Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Fernmeldeleitung und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen und zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen;
6. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldbestandes dienen:
 - a) Pflegeeingriffe zur Mischwuchsregulierung
 - b) einzelstammweise Nutzung des Altbestandes zur Förderung der Verjüngung unter Belassung von 20% Totholz im Bestand
 durch bodenschonende Aufarbeitungsverfahren unter Beachtung der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit von 8. Juni bis 28. Februar, jedoch ohne Fallenjagd.

§ 5

Unzulässig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zellet, Wohnwagen aufstellt, Herd, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 8. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Friedberg, den 23. Mai 1995

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises
- Untere Naturschutzbehörde -

Rolf Gnadi
Landrat

Rainer Schwarz
Erster Kreisbeigeordneter



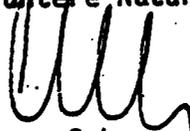
Übersichtskarte M₇1 : 25 000

Bestandteil der Verordnung vom 23. Mai 1995
über das Naturschutzgebiet

"Wittbachtal bei Himbach"

Friedberg, den 23. Mai 1995

Der Kreis Ausschuß des Wetteraukreises
- untere Naturschutzbehörde -


Rainer Schwarz
Erster Kreisbeigeordneter



